



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 050-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.75

Eingereicht am: 17.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in)
Saxer (Gümligen, FDP)
Amstutz (Sigriswil, SVP)
Linder (Bern, Grüne)
Hässig Vinzens (Zollikofen, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Kohli (Bern, Die Mitte)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 893/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Subsidiäre Finanzierung der Gosteli-Stiftung: Wann steuert der Kanton Bern seinen Anteil bei?

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2020 gestützt auf Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG, SR 420.1) die Gosteli-Stiftung – das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung in Worblaufen – als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FIG qualifiziert und dem Finanzierungs-gesuch der Stiftung entsprochen.

Der Gosteli-Stiftung werden demnach für den Erhalt, die Transformation und Neuausrichtung des Archivs Bundesbeiträge für die Jahre 2021–2024 von jährlich 572 000 Franken (total 2 288 000 Franken für die Vierjahresperiode) gewährt. Die Bundesmittel werden bekannterweise subsidiär und maximal in der Höhe von 50 Prozent vergeben (Art 15 Abs. 5 FIG).

Der Grosse Rat hat am 4. September 2017 die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!) von Beat Giaque (FDP), Anna-Magdalena Linder (Grüne), Kornelia Hässig Vinzens (SP), Vania Kohli (BDP), Madeleine Amstutz (SVP) und Barbara Streit-Stettler (EVP) einstimmig überwiesen. Punkt 3 der Motion «Der Regierungsrat wird beauftragt [...] seine Rolle als subsidiärer Partner wahrzunehmen, damit mögliche Betriebsbeiträge des Bundes zu Wiedererwägung beantragt und ausge-löst werden können» wurde als Postulat überwiesen.

Offenbar liegt ein Regierungsratsbeschluss vor, wonach sich der Kanton subsidiär beteiligt. Das entspricht dem bereits im Jahr 2017 geäusserten Willen des Grossen Rates und ist auch dringend notwendig, weil die Gosteli-Stiftung ohne subsidiäre Beteiligung des Kantons vor dem finanziellen Aus steht. Sie müsste dann nämlich auch die Bundesgelder zurückgeben. Bis heute wurden die Gelder von Seiten des Kantons Bern aber weder verbindlich zugesagt, geschweige denn ausbezahlt. Wenn sich der Kanton Bern nicht in

Kürze subsidiär beteiligt, werden die Weiterentwicklung in eine hybride Gedächtnisinstitution, wissenschaftliche Symposien, die Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Ausbau der wissenschaftlichen Vermittlung (Schulklassen ans Gosteli-Archiv) verunmöglicht. Die Stiftung müsste schliessen, und der Kanton Bern würde auf subsidiäre Bundesgelder, die hier in den Wirtschaftskreislauf des Kantons einfließen und zusätzliche Mittel und Arbeitsplätze schaffen, verzichten. Dieses Szenario gilt es zu vermeiden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch ist der Betrag, den das Gosteli-Archiv subsidiär noch vom Kanton benötigt?
2. Liegt dieser Betrag in der Kompetenz des Regierungsrates?
3. Wenn ja: Wann gedenkt der Regierungsrat einen Beschluss zu fassen?
4. Wenn nein: Gedenkt der Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Finanzierungsbeschluss über den benötigten Betrag vorzulegen?
5. Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Begründung der Dringlichkeit: Trotz des Entscheids des Bundesrats vom 17. Dezember 2020, die Gosteli-Stiftung als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FIGG zu qualifizieren, und der Willensbekundung des Grossen Rates von 2017, das Gosteli-Archiv subsidiär mitzufinanzieren, wurden die Gelder bis heute nicht verbindlich gesprochen. Dem Gosteli-Archiv gehen 2021 die finanziellen Mittel aus, und dem Wirtschaftskreislauf des Kanton Bern entgehen damit Bundesbeiträge, wenn die kantonale Finanzierung nicht erfolgt. Es braucht eine schnelle Klärung.

Antwort des Regierungsrates

Das Gosteli-Archiv ist eine bedeutende und wertvolle Einrichtung. Der Regierungsrat hat daher bereits im Januar 2019 einen wichtigen Vorentscheid für eine staatliche Co-Finanzierung getroffen und im Voranschlag 2021 sowie im Finanzplan 2022-2024 vorsorglich einen Betrag zur Unterstützung der Institution eingestellt, dies in Erfüllung des von den Interpellanten erwähnten Vorstosses 079-2017, der im hier interessierenden Punkt als Postulat überwiesen wurde. Dabei ging der Regierungsrat allerdings von anderen Beträgen aus, als sie nun im Nachgang zum Entscheid über die Bundesfinanzierung zur Diskussion stehen. So stützte er seinen Entscheid auf Zahlen, welche die Stiftung der Staatskanzlei an einer Besprechung im Dezember 2017 präsentiert hatte. Danach wies die Stiftung in den Jahren 2016-2018 einen durchschnittlichen Jahresaufwand von rund 258'000 Franken aus. Da ihre jährlichen Einnahmen bei durchschnittlich 50'000 Franken lagen, erachtete es der Regierungsrat als realistisch, dass sich der Status Quo des Betriebs mit Zuwendungen von 200'000 Franken durch die öffentliche Hand (Bund und Kanton Bern je 100'000 Franken) sowie mit weiteren Unterstützungsbeiträgen Dritter (bzw. ggf. mit Einsparungen) aufrechterhalten liesse. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass der Kanton in die Überlegungen zur vorgesehenen Neuausrichtung der Stiftung im Rahmen des FIGG-Gesuchsverfahrens und zu den damit verbundenen Konsequenzen sowie in die Antragstellung an den Bund nicht involviert wurde. Der höhere Finanzbedarf wurde von der Stiftung dem Kanton gegenüber erst im Oktober 2020 deutlich gemacht. Dies ist angesichts des zuvor vom Kanton gefällten Entscheids, sich grundsätzlich am Erhalt der Gosteli-Stiftung zu beteiligen, zu bedauern.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

1. Das Bundesrecht sieht vor, dass der Bundesbeitrag an eine nicht kommerzielle Forschungsinfrastruktur wie das Gosteli-Archiv höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb betragen darf, wobei er komplementär zur Unterstützung durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen sowie Private sein muss. Stellt sich heraus, dass diese

Bedingung nicht erfüllt ist und der Bundesbeitrag mehr als 50 Prozent des Gesamtaufwands beträgt, so verfügt der Bund eine entsprechende Kürzung seines Beitrags. Damit die Bundessubvention nicht gekürzt wird, muss die Gosteli-Stiftung somit eine Co-Finanzierung durch weitere Träger in derselben Höhe (572'000 Franken jährlich) ausweisen können. Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass die Co-Finanzierung nur durch den Standortkanton geleistet wird. Gerade bei einer nationalen Einrichtung wie dem Gosteli-Archiv wäre auch eine Beteiligung anderer Kantone sachgerecht (das Archiv enthält zahlreiche Dokumentationen zu Pionierinnen des Frauenstimmrechts, die nicht aus dem Kanton Bern stammten). Auch eine Beteiligung der Standortgemeinde, von Hochschulen oder durch Private wäre ohne weiteres möglich. Insofern kann die Höhe des vom Kanton Bern «benötigten» Beitrags nicht exakt beziffert werden. Dies auch deshalb, weil der Regierungsrat nicht über detaillierte Angaben zu den von der Stiftung in Ergänzung zum Bundesbeitrag bereits akquirierten und erwirtschafteten Mittel verfügt. Die Gefahr eine Kürzung des Bundesbetrags wäre aber zweifellos gebannt, wenn der Kanton Bern sich mit einem substantiell höheren Kantonsbeitrag als vorgesehen an der Finanzierung beteiligen würde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine breiter abgestützte Finanzierung nach Auffassung des Regierungsrats durchaus im Sinn der Stiftung wäre, liesse sich damit deren langfristiger Bestand doch deutlich besser sichern, indem die Abhängigkeit von einem einzelnen Partner reduziert würde.

2. Ein Betrag analog der Bundesbeteiligung von jährlich 572'000 Franken würde in der Kompetenz des Parlaments bzw. des Volkes liegen, da neue wiederkehrende Ausgaben über 400'000 Franken dem Referendum unterstehen¹. Der Grosse Rat wäre aber auch bereits für jährlich wiederkehrende Beiträge ab 200'001 Franken zuständig. Der vom Regierungsrat im Zahlenwerk eingestellte Betrag von jährlich 100'000 Franken liegt in der Ausgabenkompetenz der Staatskanzlei².

Im Übrigen weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Kanton Bern zurzeit nicht über die nötige gesetzliche Grundlage verfügt, um Leistungen der Stiftung zu finanzieren, die über den Erhalt und die Pflege des Archivs hinausgehen. So erlaubt die Denkmalpflegegesetzgebung, auf welche sich die zugesicherte Unterstützung im Umfang von jährlich 100 000 Franken abstützt, keine Finanzierung von Forschungsleistungen, wie sie die Stiftung als Folge der Anerkennung als nationales Forschungszentrum neu geplant hat (z.B. die Organisation von wissenschaftlichen Symposien oder den Aufbau einer neuen Rechercheplattform, um auch digitale Dokumente fachgerecht zu sammeln und zu vermitteln). Da die Anhandnahme einer neuen dauernden Aufgabe eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe erfordert (Art. 69 Abs. 4 Bst. e KV), müsste bei einer Aufstockung der Mittel im geforderten Umfang zunächst ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

3. Die für den Ausgabenbeschluss in der budgetierten Höhe (jährlich 100'000 Franken) zuständige Staatskanzlei hat die Ausgabebewilligung am 6. Mai 2021 beschlossen und den Betrag für das Jahr 2021 per 11. Juni 2021 an die Gosteli-Stiftung überwiesen.
4. Kurz bevor der Bund die Gosteli-Stiftung mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung anerkannte und das Finanzierungsgesuch gut hiess, hatte die Stiftung den Kanton Bern über den Sachverhalt und die erwarteten Bundesmittel informiert. Dabei hatte sie dem Regierungsrat mitgeteilt, sie sei auf eine substanzielle Co-Finanzierung angewiesen. In der Folge setzte sich der Regierungsrat mit dem Geschäft auseinander. Dabei kam er zum Schluss, dass der durch die Corona-Pandemie stark eingeschränkte finanzpolitische Handlungsspielraum eine Erhöhung des bereits im Zahlenwerk eingestellten Betrags nicht zulässt. Zwar ist die Regierung bereit, trotz der erschwerten Umstände an ihrem Vorentscheid festzuhalten (jährliche Unterstützung mit 100'000 Franken während der nun zur Diskus-

¹ Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV.

² Art. 89 Abs. 2 Bst. b KV, Art. 69 Abs. 3 KV, Art. 78 Abs. 1 FLG, Art. 152 Abs. 1 Bst. b FLV.

sion stehenden vierjährigen Finanzierungsperiode). Eine Erhöhung dieses Betrags lehnt der Regierungsrat jedoch mit Blick auf die prekäre Finanzlage, aber auch die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen, ebenso ab wie die Befassung des Grossen Rates mit einem Geschäft, das eine wiederkehrende Finanzierung mit einem Betrag von mehr als 200'000 Franken pro Jahr vorsehen würde. Er gibt zu bedenken, dass aufgrund der Corona-Situation die finanzielle Lage zahlreicher Institutionen (insbesondere im Kulturbereich) ausgesprochen schwierig ist und diese teilweise massive Budgetkürzungen in Kauf nehmen müssen. Die Gosteli-Stiftung kann dagegen mit dem vom Kanton bereits zugesprochenen Betrag zumindest den Status Quo aufrechterhalten. Er empfiehlt daher der Stiftung zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemie-Situation die Beitragsberechtigung nicht auch mit einem redimensionierten Forschungsprojekt beibehalten werden könnte. Das Überleben der Stiftung wäre somit für den Moment gesichert, und die Weiterentwicklung und Neuausrichtung könnten ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder an die Hand genommen werden.

5. Siehe Antwort auf Frage 4.

Dem Regierungsrat ist es abschliessend ein Anliegen, der Gosteli-Stiftung an dieser Stelle für ihr grosses Engagement zu danken. Er ist sich bewusst, dass es ohne die Initiative von Marthe Gosteli kein historisches Gedächtnis geben würde für die Pionierinnen der Frauenrechte und deren Leistungen für unsere Gesellschaft.

Verteiler

– Grosser Rat